

Checkliste: Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer

Wenn Sie sich zum ersten Mal Gedanken über eine [Steuererklärung](#) machen, stehen Sie vor einer Reihe offener Fragen, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten beantworten. Erfahren Sie, wozu Sie eine Lohnsteuerkarte und eine Lohnsteuerbescheinigung brauchen und woher Sie diese Papiere bekommen. Finden Sie heraus, welche Steuerformulare die richtigen sind, wie Sie dem Finanzamt die Formulare übermitteln können und was es mit der Steuernummer und mit der Identifikationsnummer auf sich hat. Und informieren Sie sich darüber, wann Arbeitnehmer überhaupt eine Steuererklärung abgeben müssen und wann sie das freiwillig tun können. Finden Sie außerdem heraus, wie das mit dem Werbungskostenabzug funktioniert und welche Belege Sie brauchen.

1. Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerbescheinigung

Wer einen Arbeits- oder Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, ist Arbeitnehmer und braucht eine Lohnsteuerkarte. Falls Sie noch keine solche Steuerkarte erhalten haben, wird Ihr erster Arbeitgeber Sie darum bitten, eine zu beschaffen.

Woher bekommen Sie eine Lohnsteuerkarte?	
Das geht kostenlos bei der Gemeinde, in der Sie wohnen – in größeren Städten bei den Bürgerämtern, in kleineren Orten z. B. beim Bürgerbüro. Die Lohnsteuerkarte geben Sie dann bei Ihrem Arbeitgeber ab.	<input type="checkbox"/>

Alle, die schon länger Arbeitnehmer sind, bekommen von ihrer Gemeinde regelmäßig eine Lohnsteuerkarte zugeschickt (letztmals die gelbe Karte für 2010; ab 2011 wird die farbige Pappe durch ein elektronisches Verfahren zur Erhebung der Lohnsteuer ersetzt). Auf der Steuerkarte können Sie z. B. erkennen, in welche Steuerklasse Sie eingeordnet wurden und ob Kirchensteuer abgezogen wird. Anhand dieser Daten berechnet Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuer. Auch das richtige Finanzamt steht schon auf der Steuerkarte.

Wie finden Sie „Ihr“ Finanzamt?	
Wenn Sie noch keine Steuerkarte haben oder noch nie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben und deshalb nicht wissen, welches Finanzamt das richtige ist, hilft Ihnen der KONZ Finanzamtfinder . Dort finden Sie alle Infos zu Ihrem Finanzamt!	<input type="checkbox"/>

Als Arbeitnehmer fallen Sie unter eine der insgesamt sieben Einkunftsarten, die das deutsche Steuerrecht kennt: Sie erzielen „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“. Arbeitnehmer müssen am wenigsten selber dafür tun, dass sie pünktlich ihre Steuern – hier: Lohnsteuer – zahlen. Denn der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, die Lohnsteuer direkt vom Gehalt einzubehalten und an den Fiskus abzuführen. Arbeitnehmer vereinbaren mit ihrem Arbeitgeber zwar in der Regel ein festes Bruttogehalt, sehen davon aber letztlich nur das, was netto – also nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung) – auf dem Konto eingeht. Wie viel Sie in die Steuerkasse einzahlen, hängt von mehreren Faktoren ab, beispielsweise:

- Wie viel verdienen Sie bzw. wie viel nehmen Sie ein („zu versteuerndes Einkommen“)?
- In welcher Steuerklasse sind Sie (das hängt z. B. davon ab, ob Sie verheiratet sind)?
- Sind Sie Mitglied einer Kirche, die Kirchensteuer erheben darf (z. B. evangelisch oder römisch-katholisch)?

Hier bei uns in Deutschland gilt: Je höher das zu versteuernde Einkommen, desto höher ist auch der Steuersatz. Der Einkommensteuertarif ist also progressiv angelegt (sog. **Steuerprogression**). Wie viel Lohnsteuer Sie zu zahlen haben, können Sie sogar selber ausrechnen: Wir bieten Ihnen hier unseren [Lohnsteuerrechner](#) an.

Beispiel Lohnsteuer: Ein 1983 geborener Berufsanfänger in Steuerklasse I ist schon lange aus der Kirche ausgetreten und hat ein Jahresbruttogehalt von 30.000 €. Er zahlt 2009 z. B. 4.608 € Lohnsteuer und 253,44 € Solidaritätszuschlag.

Nach Ablauf eines Jahres händigt Ihr Arbeitgeber Ihnen einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung** mit Ihrem lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmal (eTin) aus. Auf der Lohnsteuerbescheinigung steht genau, wie viel Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge Sie übers Jahr an den Staat gezahlt haben.

Diese Bescheinigung brauchen Sie nicht mit Ihrer Steuererklärung einzureichen, sie dient nur Ihrer Information. In Ihrer Steuererklärung müssen Sie nur Ihre eTin angeben, damit das Finanzamt auf diese Daten zugreifen kann. Falls Ihnen Ihr Arbeitgeber Ihre Lohnsteuerkarte 2009 (auch eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerkarten Ihres Ehemannes oder Ihrer Ehefrau) zurückgibt, sollten Sie diese aber unbedingt im Original Ihrer Steuererklärung beifügen. Das gilt auch, wenn überhaupt kein Arbeitgeber etwas auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat. Arbeitgeber ohne **maschinelle Lohnabrechnung** erteilen nach wie vor eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte.

Wofür brauchen Sie Ihre Lohnsteuerbescheinigung?	
Ihre Lohnsteuerbescheinigung brauchen Sie auf jeden Fall, um Ihre Steuererklärung ausfüllen zu können. Die wesentlichen Eckdaten (Zahlen) aus dieser Bescheinigung tragen Sie einfach in die entsprechenden Formulare ein. Vielfach steht auch schon in den Steuerformularen, in welcher Zeile der Lohnsteuerbescheinigung Sie die Zahlen finden, die Sie eintragen sollen.	<input type="checkbox"/>

2. Steuerformulare

Wenn Sie nicht verheiratet sind und außer Ihrem Arbeitslohn keine weiteren Einkünfte haben, kommen Sie für Ihre Steuererklärung 2009 standardmäßig mit drei Formularen aus:

- Mantelbogen ([Vordruck ESt 1A](#)),
- [Anlage N](#) (für Angaben zum Arbeitslohn und zu Ihren Werbungskosten) und
- die neue [Anlage Vorsorgeaufwand](#).

Sie können stattdessen aber auch die vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer ([Vordruck ESt 1V](#)) und die [Anlage Vorsorgeaufwand](#) verwenden.

Falls Sie nicht nur Arbeitslohn beziehen, sondern beispielsweise außerdem noch Vermietungseinkünfte erzielen, weil Sie eine Wohnung vermieten, oder falls Ihnen Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen, brauchen Sie noch weitere Formulare – in diesen beiden Fällen die Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Welche Steuerformulare brauchen Sie?	
Welche Steuerformulare es überhaupt im Einzelnen für das Jahr 2009 gibt und für wen sie gedacht sind, haben wir bei Konz-Steuertipps.de im Servicebereich aufgelistet.	<input type="checkbox"/>

3. Steuernummer und Identifikationsnummer

Die erste Frage, die sich hier stellt, ist sicherlich, warum es überhaupt zwei Nummern gibt. Die Identifikationsnummer (auch: Steuer-Identifikationsnummer – kurz: „Steuer-ID“) wurde eingeführt, um das Besteuerungsverfahren zu modernisieren. Sie ist für die Einkommensteuer vorgesehen und begleitet jeden Steuerzahler ein Leben lang, bleibt also – anders als die bisherige Steuernummer – z. B. auch nach einem Umzug unverändert. Längerfristig soll die Identifikationsnummer die „alte“ Steuernummer für den Bereich der Einkommensteuer ersetzen. Wie lange die bisherige Steuernummer weiter gültig sein wird, steht noch nicht fest. Wenn es soweit ist, dass die Steuernummer nicht mehr notwendig ist, wird man das aber an den Steuerformularen erkennen können. Vielfach wird empfohlen, bei jeder Art von Kommunikation mit dem Finanzamt für eine Übergangszeit sowohl die Steuernummer als auch die Identifikationsnummer anzugeben. Das soll dem Finanzamt die Arbeit erleichtern.

<p>Wo finden Sie welche Nummer?</p>	
<p>Bereits im Jahr 2008 hat das Bundeszentralamt für Steuern ein persönliches Mitteilungsschreiben an insgesamt 81. Mio. Menschen verschickt. Das Schreiben hat den Betreff „Zuteilung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO)“ und die persönliche Identifikationsnummer steht ganz fett rechts im oberen Drittel, ist also wirklich nicht zu übersehen.</p> <p>Ihre Identifikationsnummer steht außerdem in der Regel auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 und auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid (links oben). Auch Ihre Steuernummer steht links oben auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Sie haben noch keine Identifikationsnummer haben oder können sie nicht finden?</p>	
<p>In beiden Fällen sollten Sie sich an das Bundeszentralamt für Steuern wenden. Dort wird die Sache dann geprüft und Ihre Identifikationsnummer wird Ihnen (erneut) mitgeteilt. Dafür braucht das zuständige Fachreferat im Bundeszentralamt für Steuern folgende Daten von Ihnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, • Vorname, • Adresse, • Geburtsdatum und • Geburtsort. <p>Ihre persönlichen Daten können Sie schriftlich an das Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn senden oder per E-Mail an info@identifikationsmerkmal.de übermitteln. Eine Eingangsbestätigung versendet das Bundeszentralamt für Steuern nicht. Ihre Identifikationsnummer wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Tipp: Wenn Sie mehr über die Identifikationsnummer erfahren möchten: Beim Bundeszentralamt für Steuern finden Sie dazu weitere Infos.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Sie haben noch keine Steuernummer, weil Sie noch nie eine Steuererklärung gemacht haben?</p>	
<p>Dann geben Sie Ihre erste Einkommensteuererklärung einfach ohne Steuernummer ab. Spätestens, wenn das Finanzamt mit Ihrer Steuererklärung durch ist und Ihnen Ihren Steuerbescheid zuschickt, werden Sie eine Steuernummer haben. Ehepaare, die sich zusammen veranlagten lassen (das heißt, eine gemeinsame Steuererklärung abgeben) bekommen übrigens zusammen eine Steuernummer.</p>	<input type="checkbox"/>

4. Grundfreibetrag und Steuererklärungspflicht

In Deutschland lebende Personen müssen grundsätzlich nur dann eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr 2009 einreichen, wenn ihre Einkünfte mehr als **7.834 €** betragen haben und darin keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn) enthalten sind, von denen Steuern abgezogen worden sind. Bei (nicht dauernd getrennt lebenden) Ehepaaren verdoppelt sich diese Einkunftsgrenze auf **15.668 €** pro Jahr. Die Grenze von 7.834 € bzw. 15.668 € entspricht dem Grundfreibetrag. Einkünfte bis zu dieser Höhe werden generell steuerfrei gestellt, deshalb besteht auch keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, sofern die Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Für das Jahr 2010 wurde der Grundfreibetrag auf 8.004 € bzw. 16.008 € erhöht.

Für Arbeitnehmer gelten in bestimmten Fällen aber spezielle Abgabepflichten. Sicher fragen Sie jetzt, ob das auch für Sie gilt. Um sich diese Frage beantworten zu können, sollten Sie die folgende Checkliste durchgehen. Die Checkliste stellt vereinfacht dar, in welchen Fällen Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Falls Sie auch nur eine dieser Fragen mit „ja“ beantworten, sind auch Sie dazu verpflichtet:

Checkliste: Abgabepflicht	
Haben Ihre (positiven) anderen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, mehr als 410 € betragen (z. B., weil Sie als Arbeitnehmer eine gewerbliche Nebentätigkeit ausgeübt haben)?	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie als Arbeitnehmer im Kalenderjahr von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen (z. B. Lohnsteuerklasse I und VI)?	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie oder Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau beide jeweils Arbeitslohn bezogen, wobei einer von Ihnen beiden nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde?	<input type="checkbox"/> ja
Wurde Ihnen ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, z. B. wegen der Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Entfernungspauschale)? Wichtig: Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Kinderfreibeträge lösen insoweit keine Abgabepflicht aus.	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie im Laufe des Jahres Lohn-/Entgeltersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, von mehr als 410 € erhalten? Hierzu gehören insbesondere Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld und Mutterschaftsgeld.	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie im Laufe des Jahres von Ihrem (früheren) Arbeitgeber Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre erhalten, die im Lohnsteuerabzugsverfahren ermäßigt besteuert worden sind?	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie als geschiedene oder dauernd getrennt lebende Eltern (oder bei Eltern nicht ehelicher Kinder beide Elternteile) eine Aufteilung des „Ausbildungsfreibetrags“ oder des Behinderten-Pauschbetrags in einem anderen Verhältnis als jeweils zur Hälfte beantragt?	<input type="checkbox"/> ja
Hat Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug berechnet und dabei den Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres nicht berücksichtigt, z. B. weil Sie ihm die Lohnsteuerbescheinigung des früheren Arbeitgebers nicht vorgelegt haben? Wichtig: Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, z. B. 13. und 14. Monatsgehälter, Gratifikationen und Tantiemen, Jubiläumszuwendungen, Weihnachtsszuwendungen und Urlaubsgelder. Eine solche Versteuerung wird dann in Ihrem Lohnkonto mit dem Großbuchstaben S vermerkt.	<input type="checkbox"/> ja
Wurde Ihre Ehe im Laufe des Jahres durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst und haben Sie oder Ihr(e) „Ex“ in diesem Zeitraum wieder geheiratet?	<input type="checkbox"/> ja

5. Freiwillige Einkommensteuererklärung

Für Arbeitnehmer ist es ganz wichtig zu wissen, dass sie eine Einkommensteuererklärung auch dann abgeben dürfen, wenn sie dazu gar nicht gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Abgabe lohnt sich natürlich immer, wenn sie zu einer Erstattung von bereits gezahlter Lohnsteuer führt. Selbst wenn man dem Finanzamt keinerlei oder nur geringe Werbungskosten nachweisen kann, geht man nicht leer aus. Eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 € wird von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit immer abgezogen, wenn man in der Steuererklärung keine höheren Kosten geltend macht. Arbeitnehmer brauchen den Abzug der Pauschale auch nicht gesondert zu beantragen, das Finanzamt berücksichtigt sie automatisch.

Für eine Steuererstattung gibt es viele Gründe. So können Ihre Werbungskosten über dem Werbungskostenpauschbetrag von 920 € liegen, oder Sie haben vielleicht nicht das ganze Jahr über, sondern nur einige Monate gearbeitet. Dann sind das tatsächliche Jahreseinkommen und der Steuersatz niedriger, als beim Lohnsteuerabzug durch Ihren Arbeitgeber angenommen. Wenn Sie nicht ohnehin zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind (siehe **Checkliste: Abgabepflicht** auf Seite 4), sollten Sie immer prüfen, ob eine freiwillige Abgabe der Einkommensteuererklärung zu einer (anteiligen) **Steuerrückerstattung** führt. Wann eine Steuerrückerstattung zu erwarten ist, lässt sich aufgrund des komplizierten deutschen Steuerrechts allerdings meist nur einzelfallabhängig und kaum pauschal beurteilen. Sollten Sie eine oder mehrere der folgenden Fragen mit „ja“ beantworten können, dürfte sich aber die Abgabe einer Einkommensteuererklärung regelmäßig für Sie lohnen:

Checkliste: Freiwillige Einkommensteuererklärung	
Haben Sie im letzten Kalenderjahr Nachwuchs bekommen?	<input type="checkbox"/> ja
Sind Ihre Werbungskosten höher als der Werbungskostenpauschbetrag (920 €)?	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie nennenswerte Ausgaben für Ihre Altersversorgung bzw. sonstige Versicherungsbeiträge (Vorsorgeaufwendungen) geleistet?	<input type="checkbox"/> ja
Übersteigen Ihre übrigen Sonderausgaben (z. B. Spenden oder Kirchensteuer) den Pauschbetrag (36 € bzw. 72 € bei Verheirateten).	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie im letzten Jahr geheiratet?	<input type="checkbox"/> ja
Waren Sie nicht das ganze Jahr über in einem Arbeitsverhältnis, haben Sie also nur ein paar Wochen oder Monate auf Lohnsteuerkarte gearbeitet?	<input type="checkbox"/> ja
Hatten Sie erhebliche außergewöhnliche Belastungen (vor allem Krankheits- oder Scheidungskosten) zu tragen?	<input type="checkbox"/> ja
Sind Sie im Laufe des Jahres in eine günstigere Steuerklasse gewechselt und Ihr Arbeitgeber hat das noch nicht berücksichtigt (kein interner Jahresausgleich)?	<input type="checkbox"/> ja
Haben Sie im abgelaufenen Jahr haushaltsnahe Dienstleistungen bezogen/bezahlt?	<input type="checkbox"/> ja

Tipp: Sie haben vier Jahre Zeit, eine freiwillige Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen, um damit zu viel bezahlte Lohnsteuern zurückzuerhalten. Wenn Sie (z. B.) schon im Jahr 2006 auf Lohnsteuerkarte gearbeitet haben und von Ihnen Lohnsteuer einbehalten worden ist, haben Sie zumindest noch bis Ende des Jahres 2010 die Möglichkeit, beim Finanzamt eine **freiwillige Steuererklärung** einzureichen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

6. Elektronisch oder auf Papier

Die Steuerformulare finden Sie z. B. bei Konz-Steuertipps.de im [Servicebereich](#) oder unter www.finanzamt.de. Allerdings erschließen sich die Formulare inhaltlich – trotz der dazugehörigen Erläuterungen von offizieller Seite (z. B. „Anleitungen zur Einkommensteuererklärung 2009“, eben-

falls erhältlich unter www.finanzamt.de) – dem unbedarften Steuerzahler nicht ohne weiteres. Daher ist es heute fast schon Standard, seine Steuererklärung am Rechner auszufüllen. Tipp: Die **KONZ Steuersoftware** (auch als **Download Version** erhältlich) führt Sie im Interviewmodus schnell und verständlich zur korrekten Steuererklärung. Steuerzahlern steht auch das kostenlose amtliche Steuerklärungsprogramm **ElsterFormular** zur Verfügung.

Spätestens seit Einführung der elektronischen Steuererklärung (ELSTER) versenden die Finanzämter die leeren Formulare nicht mehr in Papierform. Wer keinen Internetzugang hat, kann sich die Steuerformulare beim Finanzamt abholen oder gegen frankierten Rückumschlag und Zusendung bitten. Die Steuererklärung darf man aber immer noch auf **amtlichen Papiervordrucken** abgeben. Daneben besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung auf **elektronischem Weg** beim Finanzamt einzureichen. Wer die Steuererklärung mit elektronischer Authentifikation sicher an das Finanzamt übermittelt, kommt ganz ohne Papier aus (das geht allerdings nur, wenn man schon eine Steuernummer hat). Nach einer Registrierung im ElsterOnline-Portal haben Sie verschiedene Möglichkeiten, sich mit den Formularen zu befassen.

Alternativ ist auch der Zugriff auf das **Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung** möglich. Dort gibt es interaktive Steuerformulare zum Download, in die man dann entweder direkt am PC seine Eintragungen vornimmt und anschließend ausdruckt, oder die man ganz klassisch nach dem Ausdruck per Hand ausfüllt.

7. Werbungskosten

Die offizielle Definition im Gesetz lautet: „Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.“ Übersetzt bedeutet das: Werbungskosten sind alle Kosten, die Arbeitnehmern entstehen, um überhaupt an ihr Gehalt oder ihren Lohn zu kommen, und das möglichst über einen längeren Zeitraum. Im Bereich der Werbungskosten ergeben sich für Arbeitnehmer naturgemäß die besten **Steuerspareffekte**.

Beispiele: Der Weg zur Arbeit kostet Geld, wenn Sie erst einmal umziehen müssen, um da zu wohnen, wo Sie arbeiten, kostet das Geld, wenn in Ihrem ausgeübten Beruf besondere Sprach- oder Computerkenntnisse gefordert sind, die Sie sich durch dazu angebotene Kurse zunächst aneignen müssen, kostet das die Kursgebühren und auch hier entstehen wieder Fahrtkosten, vielleicht sogar Übernachtungskosten am Veranstaltungsort.

Diese Kosten geben Sie in der Einkommensteuererklärung an, um das Finanzamt daran zu beteiligen. Das heißt aber nicht: Ich kaufe mir mal ein schönes Notebook und dann gibt mir das Finanzamt das Geld zurück – etwas vertrackter ist die Sache schon!

Beispiel: Die Berufseinsteigerin Anna Hochmotiviert, 1986 geboren und alleinstehend, aus der Kirche ausgetreten und in Steuerklasse I, hat sich bei ihrem Bewerbungsgespräch für den Job in einem international agierenden Konzern gut verkauft und verdient gleich im ersten Jahr 35.000 € Sie hat ihre neue Stelle am 1.1.2009 angetreten. 2009 zahlt sie 6.111 € Lohnsteuer (und 336,10 € Solidaritätszuschlag).

Darum muss sie sich aber nicht selbst kümmern, weil ja der Arbeitgeber die Lohnsteuer direkt vom Gehalt einbehalten und an den Fiskus abführen muss. Agieren – sprich: von diesem Geld etwas zurückbekommen – kann sie frühestens, wenn das Jahr um ist und ihr Arbeitgeber ihr die Lohnsteuerbescheinigung für das abgelaufene Jahr gegeben hat. Dann zeigt sich, dass das lästige Sammeln von Belegen, Rechnungen, Quittungen und die Lösung von ein paar Rechenaufgaben sich durchaus lohnen können. Mit den Werbungskosten ist das nämlich so:

Anna Hochmotiviert ist an 220 Arbeitstagen jeweils 16 Kilometer zur Arbeit gefahren. Dafür kann sie die **Entfernungspauschale** von 0,30 € pro Kilometer (einfache Entfernung!) ansetzen. Sie will nicht dick werden, deshalb ist sie immer mit dem Fahrrad gefahren (für den Ansatz der Entfernungspauschale ist das egal: sie könnte auch Auto, Bahn oder Kickboard fahren, ja sogar zu Fuß gehen – die Entfernungspauschale gilt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel). Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ändert sich in der Regel nicht, deshalb reicht es, wenn man in der Steuer-

erklärung die Entfernungskilometer und die Zahl der Arbeitstage angibt. Das Finanzamt weiß ja, wo der Arbeitgeber sitzt und wo der Arbeitnehmer wohnt. Wenn Zweifel aufkommen, bemühen auch die Finanzbeamten gerne einen Routenplaner.

In unserem Beispiel oben ergibt sich die Rechnung: 220 Arbeitstage x 16 km x 0,30 € = 1.056 €. Diese 1.056 € zieht das Finanzamt jetzt von den 35.000 € ab, die Anna Hochmotiviert in ihrem ersten Jahr verdient hat. Genauso läuft es mit allen anderen Werbungskosten, die sie in ihrer Steuererklärung angibt. Sagen wir, sie hat auch noch einen Kurs besucht, um ihr „English on the Job“ zu verbessern oder um sich das überhaupt erst anzueignen. Sie hat nämlich diesbezüglich im Bewerbungsgespräch etwas hoch gepokert.

Der Kurs ist nicht ganz billig: 4,5 Tage kosten 2.142,00 €, die sie selber bezahlt hat (mit Geld, das ihr Großvater ihr geschenkt hat – das spielt aber für den Werbungskostenabzug keine Rolle). Auch diesen Betrag setzt sie natürlich in der Steuererklärung an. Nehmen wir an, Anna Hochmotiviert kauft sich auch noch einen teuren Aktenkoffer für 650 €, der sie sehr wichtig aussehen lässt, und investiert schließlich noch in Fachliteratur, um im Beruf auch auf Gebieten mitreden zu können, über die sie während des Studiums noch nichts gehört hat. Die Rechnung sieht dann so aus:

zu versteuerndes Einkommen	35.000 €
Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte	– 1.056 €
Sprachkurs	– 2.142 €
Aktenkoffer	– 650 €
Fachliteratur	– <u>1.152 €</u>
	30.000 €

Jetzt nimmt das Finanzamt diese 30.000 € und berechnet die Steuer anhand der sog. Grundtabelle (für Ehepaare, die sich zusammen zur Einkommensteuer veranlagen lassen, gilt die sog. Splittingtabelle) neu: Die Einkommensteuerbelastung liegt jetzt bei 4.608 € (Quelle: Lohnsteuerrechner) und ist damit immerhin schon um 503 € niedriger als ohne den Ansatz von Werbungskosten. Das Finanzamt schaut dann anhand der Informationen, die in Annas Steuererklärung stehen und die es auch vom Arbeitgeber erhalten hat, nach, wie viel Lohnsteuer Anna Hochmotiviert schon bezahlt hat und wie viel sie deshalb zurückbekommen muss. Das Finanzamt schreibt dann im Einkommensteuerbescheid: „demnach zuviel gezahlt“: 503 €. Diesen Betrag erstattet ihr das Finanzamt.

8. Belege

Wenn Sie Ihre Kosten von der Steuer absetzen wollen, müssen Sie sie nachweisen können. Das geht am einfachsten mit Belegen, aus denen sich ergibt, wie viel Sie wann, wofür und an wen gezahlt haben. Je detaillierter Ihre Unterlagen für die Steuererklärung, desto eher erkennt das Finanzamt auch Aufwendungen an, für die Sie keinen Beleg vorlegen können. Bevor Sie sich an Ihre Steuererklärung setzen, sollten Sie sich also alle Belege, die Sie im Laufe des Jahres über Ihre Kosten gesammelt haben und die etwas mit Ihrem Beruf zu tun haben, zurechtlegen. Für den **Werbungskostenbereich** sind das alle Kassenzettel, Quittungen und Kontoauszüge.

Seien Sie kreativ und denken Sie nach, was Sie im letzten Steuerjahr alles gekauft haben! Wenn Sie Anregungen brauchen, kann sich auch die Anschaffung eines kleinen Helfers lohnen: Denn Sie müssen ja nicht alles neu erfinden, wenn sich andere schon Gedanken gemacht haben! Beispielsweise Deutschlands bekanntester und beliebtester Steuerratgeber, das „[KONZ Taschenbuch: 1000 ganz legale Steuertricks 2010](#)“ bietet Ihnen einen umfassenden Überblick, was alles möglich ist. Das Buch gibt es übrigens auch als [KONZ eBook](#). In beiden Fällen können Sie den Kaufpreis natürlich als Werbungskosten absetzen.

Tipp: Und falls Sie einmal gar nicht mehr weiterwissen, können Sie bei KONZ unter „[Steuerberatung](#)“ einen Steuerprofi fragen, direkt bei einem Steuerberater anfragen oder die Steuerberater Telefonanfrage nutzen.

Checkliste: Werbungskosten	
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	<input type="checkbox"/>
Arbeitsmittel (z. B. Aktentasche, PC/Notebook/Laptop, Schreibtisch, Bücherregal, Fachliteratur etc.),	<input type="checkbox"/>
Arbeitszimmer,	<input type="checkbox"/>
Aus- und Fortbildungskosten,	<input type="checkbox"/>
Reisekosten,	<input type="checkbox"/>
Umzugskosten,	<input type="checkbox"/>
doppelte Haushaltsführung,	<input type="checkbox"/>
ggf. Berufskleidung und ihre Reinigung,	<input type="checkbox"/>
Kosten im Zusammenhang mit der Suche nach einem Arbeits-/Ausbildungsplatz etc.	<input type="checkbox"/>

Wem verglichen mit der überwiegenden Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands zwangsläufig z. B. Kosten für ärztliche Behandlungen oder für Hilfsmittel zur Linderung einer Krankheit (vorher Verordnung eines Arztes/Heilpraktikers oder amtsärztliches Attest einholen!) entstehen, der kann diese Kosten in der Steuererklärung als **außergewöhnliche Belastungen** ansetzen und von einer steuerlichen Entlastung profitieren. Das Gesetz sieht allerdings eine „zumutbare Belastungsgrenze“ vor, die nach einem Prozentsatz der gesamten Einkünfte ermittelt wird und den Familienstand sowie die Anzahl der Kinder berücksichtigt.

Checkliste: Krankheitskosten	
Grundsätzlich gilt: Sie können nur solche Ausgaben absetzen, mit denen Sie tatsächlich belastet sind. Erstattungen der Krankenkasse, von Beihilfestellen oder vom Arbeitgeber müssen Sie deshalb von Ihren Aufwendungen abziehen. Maßgebend ist nur Ihr „Eigenanteil“. In Ihre Steuererklärung gehören Ausgaben für	
Arzt/Zahnarzt inklusive Kosten für „individuelle Gesundheitsleistungen“ (kurz: IGeL),	<input type="checkbox"/>
Heilpraktiker,	<input type="checkbox"/>
Krankenhausbehandlungen,	<input type="checkbox"/>
Kuraufenthalte,	<input type="checkbox"/>
Medikamente, Rezeptgebühren, sofern ärztlich verordnet, inklusive „grüner Rezepte“,	<input type="checkbox"/>
Praxisgebühren,	<input type="checkbox"/>
Fahrten zum Arzt, ins Krankenhaus, zur Apotheke etc. (ggf. 0,30 €/km),	<input type="checkbox"/>
Hilfsmittel wie Brillen, Schuheinlagen etc., sofern ärztlich verordnet,	<input type="checkbox"/>
alternative Heilmethoden, sofern deren Zwangsläufigkeit bestätigt wurde.	<input type="checkbox"/>

Auch sog. **Sonderausgaben** geben Sie in Ihrer Steuererklärung an, um Ihre Steuerlast zu senken. Dazu gehören u. a. Angaben zu Vorsorgeaufwendungen und zu Altersvorsorgebeiträgen (z. B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung), Unterhalt an den oder die „Ex“, Kirchensteuer, Spenden und ggf. Kinderbetreuungskosten.

Copyright © 2010 bei i-lab GmbH, München. Alle Rechte vorbehalten. Das Werk darf – auch teilweise – nur mit Genehmigung des Verlages wiedergegeben werden. Redaktion: Sabine Himmelberg, Köln. Alle Informationen sind nach bestem Wissen ausgearbeitet. Eine Haftung des Autors, der Redaktion oder des Verlages kann jedoch nicht übernommen werden. Rechtsstand: 20.1.2010